

Berichte, Stellungnahmen und Erklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG gemäß § 161 AktG - Geschäftsjahre 2002 bis 2010 -

2010 (Fassung vom 28.03.2011)

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Splendid Medien AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG

Einleitung

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ("Kodex") enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; in diesem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Erklärung

Die vorangegangene Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG datiert vom 25. November 2010. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 26. Mai 2010, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 02. Juli 2010. Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Maßgaben entsprochen wurde und wird.

1. Ziffer 2.3.2

Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.

Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung vorschlagen, die Satzung dahingehend zu ändern, dass die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt der Übermittlung der Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege erfolgen kann.

Begründung: Die derzeit gültige Fassung der Satzung sieht die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt der Übermittlung der Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege noch nicht vor. Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

2. Ziffer 2.3.3 Satz 2

Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen.

Die Satzung der Splendid Medien AG sieht eine Stimmrechtsvertretung vor, bislang jedoch keine Briefwahl.

Begründung: Die durch das ARUG eröffnete Möglichkeit der Briefwahl ist noch mit zahlreichen rechtlichen und praktischen Problemen behaftet. Zudem bietet die Splendid Medien AG den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg zu bevollmächtigen. Gleichwohl werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, eine Briefwahl vorzusehen, soweit dies sinnvoll erscheint.

3. Ziffer 4.1.5

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Der Vorstand besetzt Führungspositionen nach fachlicher und persönlicher Eignung der Kandidaten/innen. Bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung wird der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Begründung: Der Vorstand wird die Auswahlkriterien Vielfalt sowie eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen beachten. Es muss aber weiterhin der Entscheidung des Vorstands obliegen, den/die fachlich und persönlich geeigneteste/n Kandidaten/-innen zu bestimmen.

4. Ziffer 4.2.3 Absatz 2 und 3

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

Als variable Vergütungsteile kommen z.B. auf das Unternehmen bezogene aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente in Betracht. Sie sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren.

Die Vorstandsverträge aller Vorstandsmitglieder sehen bereits fixe und variable Vergütungsbestandteile vor. Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2010 wird bei den variablen Vergütungsbestandteilen von Herrn Alexander Welzhofer und Herrn Michael Gawenda, deren Erfolgsziele jährlich neu zu vereinbaren sind, überwiegend auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage abgestellt. Dieser Teil der variablen Vergütung berücksichtigt auch negative Entwicklungen des Unternehmenserfolgs. Der mit Herrn Andreas R. Klein in seinem Vorstandsvertrag vereinbarte variable Vergütungsbestandteil ist bis zum Vertragsende festgeschrieben. Er hat keine mehrjährige Bemessungsgrundlage und berücksichtigt auch noch nicht negative Entwicklungen.

In den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder ist derzeit keine Vereinbarungen für eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen getroffen. Die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder Alexander Welzhofer und Michael Gawenda sind aber ohnehin der Höhe nach begrenzt.

Begründung: Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder Andreas R. Klein und Alexander Welzhofer haben eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2011, der Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds Michael Gawenda hat eine feste Laufzeit bis zum 30. Juni 2011. Eine Änderung einzelner Vertragsbedingungen während der fest vereinbarten Laufzeit erscheint nicht angemessen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt aber, bei Neuabschlüssen von Vorstandsverträgen die Kodexvorgaben zu variablen Vergütungsbestandteilen und zu einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen zu beachten. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat regelt, dass der Aufsichtsrat bei Abschluss oder Änderung eines Vorstandsvertrags grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen zu vereinbaren hat.

5. Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 1 und 2

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Der Aufsichtsrat besetzt Vorstandspositionen insbesondere nach fachlicher und persönlicher Eignung der Kandidaten/innen. Bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung wird der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Begründung: Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern wird der Aufsichtsrat nicht nur darauf achten, dass die bestellten Personen über die persönlichen und fachlichen Eignungen und Erfahrungen verfügen, die für die Wahrnehmung des Amtes erforderlichen sind. Er wird auch anstreben, dass der Vorstand in der Person seiner Mitglieder durch eine Vielfalt (Diversity) von Meinungen und Erfahrungen geprägt ist. Soweit der Vorstand nicht aus mehr als drei Mitgliedern besteht, kann aber nicht gewährleistet werden, dass dem Vorstand Frauen in einer bestimmten Quote angehören. Dennoch soll nach Meinung des Aufsichtsrats der Gesichtspunkt, dass auch Frauen in Vorständen angemessen vertreten sein sollen, bei der Auswahl von Bewerbern besonders berücksichtigt werden.

6. Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 1 und 3

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Der Aufsichtsrat hat bisher nicht gemeinsam mit dem Vorstand eine Nachfolgeplanung vorgenommen.

Begründung: Angesichts der Zusammensetzung und Altersstruktur des Vorstandes der Splendid Medien AG sehen Aufsichtsrat und Vorstand eine Nachfolgeplanung derzeit nicht als erforderlich an.

7. Ziffer 5.3.1 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keine Ausschüsse gebildet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

8. Ziffer 5.3.2 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Prüfungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

9. Ziffer 5.3.3

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Nominierungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

10. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele

berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat ein Höchstalter für Mitglieder des Aufsichtsrates vorgegeben. Wie von dem Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen wird der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen auch auf die Vielfalt (Diversity) im Sinne einer Pluralität von Meinungen und Erfahrungen der vorgeschlagenen Personen achten. Eine bestimmte Beteiligungsquote von Frauen wird nicht vorgegeben. Der Aufsichtsrat wird jedoch bei künftigen Wahlvorschlägen dem Gesichtspunkt, dass auch Frauen in Aufsichtsräten angemessen vertreten sein sollen, besonders berücksichtigen.

Begründung: Der Aufsichtsrat verfügt nur über drei Mitglieder. Um eine effiziente Arbeit im Aufsichtsrat zu gewährleisten, müssen die Aufsichtsratsmitglieder über die im Corporate Governance Bericht wiedergegebenen Qualifikationen verfügen. Die Auswahl geeigneter Kandidaten/Kandidatinnen würde nach Auffassung des Aufsichtsrats zum Nachteil des Unternehmens in einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Weise eingeschränkt, wenn das Geschlecht eines Kandidaten/einer Kandidatin zu einem zwingend zu beachtenden Auswahlkriterium erhoben würde.

11. Ziffer 5.4.1 Abs. 4

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

Da derzeit noch unklar ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann, wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 DCGK erklärt.

12. Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 1

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten laut Satzung der Splendid Medien AG ausschließlich eine feste jährliche Vergütung in folgender Höhe:

Dr. Ralph Drouven:	20.000 Euro
Bernd Kucera:	15.000 Euro
Manuel Obermayer:	10.000 Euro

Begründung: Der Aufsichtsrat kann den Unternehmenserfolg nur eingeschränkt beeinflussen, da er selbst keine Geschäftsführungsbefugnisse besitzt und die Geschäftsleitung nicht veranlassen kann, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Überwachungsaufgabe bedarf der Aufsichtsrat weder eines Anreizes noch einer Belohnung in Form einer am Unternehmenserfolg orientierten Vergütung.

13. Ziffer 7.1.2. Satz 4

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende. Die Veröffentlichung der Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung erfolgt binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes. Der Halbjahresfinanzbericht wird weiterhin erst binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht.

Begründung: Die regelmäßige Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts innerhalb des vom Kodex empfohlenen Zeitraumes wäre nur bei einer mit Kosten verbundenen Vergrößerung des internen Rechnungswesens möglich.

2010 (Fassung vom 25.11.2010)

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Splendid Medien AG
zu den Empfehlungen der**

**"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161
AktG**

Einleitung

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ("Kodex") enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; in diesem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Erklärung

Die vorangegangene Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG datiert vom 26. März 2010. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 26. Mai 2010, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 02. Juli 2010. Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Maßgaben entsprochen wurde und wird.

1. Ziffer 2.3.2

Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.

Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung vorschlagen, die Satzung dahingehend zu ändern, dass die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt der Übermittlung der Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege erfolgen kann.

Begründung: Die derzeit gültige Fassung der Satzung sieht die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt der Übermittlung der Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege noch nicht vor. Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

2. Ziffer 2.3.3 Satz 2

Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen.

Die Satzung der Splendid Medien AG sieht eine Stimmrechtsvertretung vor, bislang jedoch keine Briefwahl.

Begründung: Die durch das ARUG eröffnete Möglichkeit der Briefwahl ist noch mit zahlreichen rechtlichen und praktischen Problemen behaftet. Zudem bietet die Splendid Medien AG den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg zu bevollmächtigen. Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG sehen daher eine ausreichende Unterstützung der Aktionäre bei der Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte gewährleistet.

3. Ziffer 4.1.5

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Der Vorstand besetzt Führungspositionen nach fachlicher und persönlicher Eignung der Kandidaten/innen. Bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung wird der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Begründung: Der Vorstand wird die Auswahlkriterien Vielfalt sowie eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen beachten. Es muss aber weiterhin der Entscheidung des Vorstands obliegen, den/die fachlich und persönlich geeigneteste/n Kandidaten/-innen zu bestimmen.

4. Ziffer 4.2.3 Absatz 2 und 3

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

Als variable Vergütungsteile kommen z.B. auf das Unternehmen bezogene aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente in Betracht. Sie sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren.

Die Vorstandsverträge aller Vorstandsmitglieder sehen bereits fixe und variable Vergütungsbestandteile vor. Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2010 wird bei den variablen Vergütungsbestandteilen von Herrn Alexander Welzhofer und Herrn Michael Gawenda, deren Erfolgsziele jährlich neu zu vereinbaren sind, überwiegend auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage abgestellt. Dieser Teil der variablen Vergütung berücksichtigt auch negative Entwicklungen des Unternehmenserfolgs. Der mit Herrn Andreas R. Klein in seinem Vorstandsvertrag vereinbarte variable Vergütungsbestandteil ist bis zum Vertragsende festgeschrieben. Er hat keine mehrjährige Bemessungsgrundlage und berücksichtigt auch noch nicht negative Entwicklungen.

In den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder ist derzeit keine Vereinbarungen für

eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen getroffen. Die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder Alexander Welzhofer und Michael Gawenda sind aber ohnehin der Höhe nach begrenzt.

Begründung: Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder Andreas R. Klein und Alexander Welzhofer haben eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2011, der Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds Michael Gawenda hat eine feste Laufzeit bis zum 30. Juni 2011. Eine Änderung einzelner Vertragsbedingungen während der fest vereinbarten Laufzeit erscheint nicht angemessen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt aber, bei Neuabschlüssen von Vorstandsverträgen die Kodexvorgaben zu variablen Vergütungsbestandteilen und zu einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen zu beachten. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat regelt, dass der Aufsichtsrat bei Abschluss oder Änderung eines Vorstandsvertrags grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen zu vereinbaren hat.

7. Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 1 und 2

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Der Aufsichtsrat besetzt Vorstandspositionen insbesondere nach fachlicher und persönlicher Eignung der Kandidaten/innen. Bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung wird der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Begründung: Der Aufsichtsrat wird die Auswahlkriterien Vielfalt sowie eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der zukünftigen Besetzung von Vorstandspositionen im Unternehmen beachten. Es muss aber weiterhin der Entscheidung des Aufsichtsrats obliegen, den/die fachlich und persönlich geeignetste/n Kandidaten/-innen zu bestimmen.

8. Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 1 und 3

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Der Aufsichtsrat hat bisher nicht gemeinsam mit dem Vorstand eine Nachfolgeplanung vorgenommen.

Begründung: Angesichts der Zusammensetzung und Altersstruktur des Vorstandes der Splendid Medien AG sehen Aufsichtsrat und Vorstand eine Nachfolgeplanung derzeit nicht als erforderlich an.

8. Ziffer 5.3.1 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keine Ausschüsse gebildet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

9. Ziffer 5.3.2 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Prüfungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

10.Ziffer 5.3.3

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Nominierungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

11.Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat bereits derzeit ein Höchstalter für Mitglieder des Aufsichtsrates vorgegeben. Welche der in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex genannten konkreten Ziele darüber hinaus unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation der Splendid Medien AG für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sinnvoll sind, prüft der Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Entsprechenserklärung noch intern. Nach Abschluss dieser internen Analyse wird der Aufsichtsrat ggf. weitere konkrete Ziele für seine Zusammensetzung - insbesondere unter einer angemessenen Beteiligung von Frauen - formulieren. Da diese Prüfung zum Zeitpunkt der Abgabe dieser

Entsprechenserklärung noch andauert, wird vorläufig eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK erklärt.

12. Ziffer 5.4.1 Abs. 4

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

Da derzeit noch unklar ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann, wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 DCGK erklärt.

13.Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 1

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten laut Satzung der Splendid Medien AG ausschließlich eine feste jährliche Vergütung in folgender Höhe:

Dr. Ralph Drouven:	20.000 Euro
Bernd Kucera:	15.000 Euro
Manuel Obermayer:	10.000 Euro

Begründung: Der Aufsichtsrat kann den Unternehmenserfolg nur eingeschränkt beeinflussen, da er selbst keine Geschäftsführungsbefugnisse besitzt und die Geschäftsleitung nicht veranlassen kann, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Überwachungsaufgabe bedarf der Aufsichtsrat weder eines Anreizes noch einer Belohnung in Form einer am Unternehmenserfolg orientierten Vergütung.

14.Ziffer 7.1.2. Satz 4

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende. Die Veröffentlichung der Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung erfolgt binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes. Der Halbjahresfinanzbericht wird weiterhin erst binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht.

Begründung: Die regelmäßige Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts innerhalb des vom Kodex empfohlenen Zeitraumes wäre nur bei einer mit Kosten verbundenen Vergrößerung des internen Rechnungswesens möglich.

2009 (Fassung vom 26.03.2010)

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Splendid Medien AG
zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"
gemäß § 161 AktG**

Einleitung

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ("Kodex") enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; in diesem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Erklärung

Die vorangegangene Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG datiert vom 25. November 2009. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 05. August 2009. Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Maßgaben entsprochen wurde und wird.

1. Ziffer 3.8 Satz 4 und 5

Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren.

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Der Kodex in der Fassung vom 06. Juni 2008 enthielt die Empfehlung, bei Abschluss von D&O-Versicherungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren (Ziffer 3.8 Satz 4). Der Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 empfiehlt nunmehr die Vereinbarung eines Selbstbehalts nur noch für die D&O-Versicherung von Aufsichtsratsmitgliedern, während der Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstandsmitglieder gesetzlich vorgeschrieben ist. Für bestehende D&O-Versicherungsverträge von Vorstandsmitgliedern gilt die gesetzliche Pflicht zur Vereinbarung eines Selbstbehalts ab dem 01. Juli 2010.

Die bestehende D&O-Versicherung sieht für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat keinen Selbstbehalt vor.

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung ab dem 01. Juli 2010, einen Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von jeweils mindestens 10% des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds bzw. des Aufsichtsratsmitglieds vertraglich zu vereinbaren.

Begründung: Die bisherige Abweichung von den Vorgaben des Kodex beruht auf der Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat, dass ein Selbstbehalt nicht notwendig ist, um auf Seiten der Gremienmitglieder das gebotene Verantwortungsbewusstsein und die erforderliche Loyalität zu schaffen. Mit Wirkung ab dem 01. Juli 2010 wird die Splendid Medien AG jedoch ihrer ab diesem Zeitpunkt bestehenden gesetzlichen Pflicht zur Vereinbarung eines Selbsthalts für die Mitglieder des Vorstands nachkommen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Hinblick hierauf ihr Einverständnis damit erklärt, dass auch für sie ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart wird.

2. Ziffer 4.2.3 Absatz 2 und 3

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

Als variable Vergütungsteile kommen z.B. auf das Unternehmen bezogene aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente in Betracht. Sie sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren.

Die Vorstandsverträge aller Vorstandsmitglieder sehen bereits fixe und variable Vergütungsbestandteile vor. Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2010 wird bei den variablen Vergütungsbestandteilen von Herrn Alexander Welzhofer und Herrn Michael Gawenda, deren Erfolgsziele jährlich neu zu vereinbaren sind, überwiegend auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage abgestellt. Dieser Teil der variablen Vergütung berücksichtigt auch negative Entwicklungen des Unternehmenserfolgs. Der mit Herrn Andreas R. Klein in seinem Vorstandsvertrag vereinbarte variable Vergütungsbestandteil ist bis zum Vertragsende festgeschrieben. Er hat keine mehrjährige Bemessungsgrundlage und berücksichtigt auch noch nicht negative Entwicklungen.

In den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder ist derzeit keine Vereinbarungen für eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen getroffen. Die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder Alexander Welzhofer und Michael Gawenda sind aber ohnehin der Höhe nach begrenzt.

Begründung: Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder Andreas R. Klein und Alexander Welzhofer haben eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2011, der Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds Michael Gawenda hat eine feste Laufzeit bis zum 30. Juni 2011. Eine Änderung einzelner Vertragsbedingungen während der fest vereinbarten Laufzeit erscheint nicht angemessen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt aber, bei Neuabschlüssen von Vorstandsverträgen die Kodexvorgaben zu variablen Vergütungsbestandteilen und zu einer

Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen zu beachten. Um den Empfehlungen des DCGK Rechnung zu tragen, wird die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat künftig regeln, dass der Aufsichtsrat bei Abschluss oder Änderung eines Vorstandsvertrags grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen zu vereinbaren hat.

3. Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Die Gesellschaft hat keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt.

Begründung: Angesichts des Alters der derzeitigen Vorstandsmitglieder erübrigte sich die Festlegung einer Altersgrenze. Andererseits ist das Alter einer Person ein Kriterium, das der Aufsichtsrat immer bei einer Bestellung von Vorstandsmitgliedern mit berücksichtigt. Um der Empfehlung des DCGK Rechnung zu tragen, wird die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat künftig regeln, dass eine Person nur bis zum Erreichen einer bestimmten Altersgrenze zum Vorstand der Splendid Medien AG bestellt werden soll.

4. Ziffer 5.3.1 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keine Ausschüsse gebildet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

5. Ziffer 5.3.2 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Prüfungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

6. Ziffer 5.3.3

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Nominierungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

7. Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 1

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten laut Satzung der Splendid Medien AG ausschließlich eine feste jährliche Vergütung in folgender Höhe:

Dr. Ralph Drouven: 20.000 Euro
Bernd Kucera: 15.000 Euro
Manuel Obermayer: 10.000 Euro

Begründung: Der Aufsichtsrat kann den Unternehmenserfolg nur eingeschränkt beeinflussen, da er selbst keine Geschäftsführungsbefugnisse besitzt und die Geschäftsleitung nicht veranlassen kann, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Überwachungsaufgabe bedarf der Aufsichtsrat weder eines Anreizes noch einer Belohnung in Form einer am Unternehmenserfolg orientierten Vergütung.

8. Ziffer 7.1.2. Satz 4

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende. Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2009 erfolgt die Veröffentlichung der Quartalsfinanzberichte binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2010 wird die Veröffentlichung der Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes erfolgen. Der Halbjahresfinanzbericht wird weiterhin erst binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht.

Begründung: Die regelmäßige Veröffentlichung der Quartalsfinanzberichte sowie des Halbjahresfinanzberichts innerhalb des vom Kodex empfohlenen Zeitraumes wäre nur bei einer mit Kosten verbundenen Vergrößerung des internen Rechnungswesens möglich.

2009 (Fassung vom 25.11.2009)

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Splendid Medien AG
zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"
gemäß § 161 AktG**

Einleitung

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ("Kodex") enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; in diesem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Erklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 26. November 2008 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 27. November 2008 bis zum 05. August 2009 auf die Kodexfassung vom 06. Juni 2008. Für den Zeitraum ab dem 06. August 2009 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 05. August 2009. Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Maßgaben entsprochen wurde und wird.

1. Ziffer 3.8 Satz 4 und 5

Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren.

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Der Kodex in der Fassung vom 06. Juni 2008 enthielt die Empfehlung, bei Abschluss von D&O-Versicherungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren (Ziffer 3.8 Satz 4). Der Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 empfiehlt nunmehr die Vereinbarung eines Selbstbehalts nur noch für die D&O-Versicherung von Aufsichtsratsmitgliedern, während der Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstandsmitglieder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die von der Gesellschaft für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats abgeschlossene, derzeit bestehende D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor.

Mit Wirkung ab dem 01. Juli 2010 ist beabsichtigt, im Rahmen der Verlängerung bzw. eines Neuabschlusses der D&O-Versicherung einen Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds bzw. des Aufsichtsratsmitglieds vertraglich zu vereinbaren.

Begründung: Für bereits bestehende D&O-Versicherungen von Vorständen besteht grundsätzlich erst ab dem 01. Juli 2010 die gesetzliche Pflicht zur Einführung eines Selbstbehalts. Für bestehende D&O-Versicherungen von Aufsichtsräten ist beabsichtigt, in diesen zur Vereinheitlichung ebenfalls einen entsprechenden Selbstbehalt zu vereinbaren. Eine Anpassung noch vor dem – gesetzlich vorgesehenen Termin – für die Anpassung der D&O-Versicherungen von Vorständen hält die Splendid Medien AG nicht für erforderlich.

2. Ziffer 4.2.3 Absatz 2

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

Die in den derzeit bestehenden Vorstandsverträgen enthaltenen variablen Vergütungsbestandteile entsprechen nicht in allen Teilen den Anforderungen des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009. Die Vorstandsverträge haben eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2011 bei den Vorstandsmitgliedern Andreas R. Klein und Alexander Welzhofer und bis zum 30.06.2011 bei Herrn Gawenda. Die den Regelungen des Kodex entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Struktur der Vorstandsvergütung sehen keine diesbezüglichen Übergangsvorschriften vor. Daher sind die neuen Regelungen ab Inkrafttreten beim Abschluss von Neuverträgen und bei Vertragsverlängerungen uneingeschränkt zu beachten. Im Hinblick auf bestehende Verträge ist der Aufsichtsrat verpflichtet, vertraglich eingeräumtes Ermessen sowie vertragliche Gestaltungsspielräume und Anpassungsmechanismen entsprechend zu nutzen.

Begründung: Die derzeit bestehenden Abweichungen vom Kodex sind darin begründet, dass die Vorstandsverträge bis zum 31.12.2011 bei den Vorstandsmitgliedern Andreas R. Klein und Alexander Welzhofer und bis zum 30.06.2011 bei Herrn Gawenda fest abgeschlossen sind. Es ist beabsichtigt, die Kodexvorgaben bei Änderungen und Neuabschlüssen von Vorstandsverträgen zu beachten.

3. Ziffer 5.3.2 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von

Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Prüfungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

3. Ziffer 5.3.3

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Nominierungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

4. Ziffer 5.4.1

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei soll auch auf eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder geachtet werden.

Ein Höchstalter für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist derzeit nicht vorgesehen. Es ist aber beabsichtigt, die Satzung im Rahmen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung entsprechend zu ergänzen.

Begründung: Die Splendid Medien AG ist grundsätzlich davon überzeugt, dass ein kompetenter Rat der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig von ihrem Alter ist. Um den aktuellen Entwicklungen dennoch Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, zukünftig eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen. Eine Anpassung vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung hält die Splendid Medien AG aufgrund der damit verbundenen Kosten nicht für erforderlich und angemessen.

5. Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 1

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten laut Satzung der Splendid Medien AG ausschließlich eine feste Vergütung in folgender Höhe:

Dr. Ralph Drouven: 20.000 Euro
Bernd Kucera: 15.000 Euro
Michael Baur: 10.000 Euro

Begründung: Der Aufsichtsrat kann den Unternehmenserfolg nur eingeschränkt

beeinflussen, da er selbst keine Geschäftsführungsbefugnisse besitzt und die Geschäftsleitung nicht veranlassen kann, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Überwachungsaufgabe bedarf der Aufsichtsrat weder eines Anreizes noch einer Belohnung in Form einer am Unternehmenserfolg orientierten Vergütung.

6. Ziffer 7.1.2. Satz 4

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende. Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2009 erfolgt die Veröffentlichung der Quartalsfinanzberichte binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2010 wird die Veröffentlichung der Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes erfolgen. Der Halbjahresfinanzbericht wird weiterhin erst binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht.

Begründung: Die regelmäßige Veröffentlichung der Quartalsfinanzberichte sowie des Halbjahresfinanzberichts innerhalb des vom Kodex empfohlenen Zeitraumes wäre nur bei einer mit Kosten verbundenen Vergrößerung des internen Rechnungswesens möglich.

2008 (Fassung vom 13.03.2008)

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Splendid Medien AG zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"
gemäß § 161 AktG**

Einleitung

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ("Kodex") enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; in diesem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen.

Erklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 19. November 2007 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 13. März 2008 auf die Anforderungen des Kodex in seiner Fassung vom 14. Juni 2007, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2007. Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Maßgaben entsprochen wurde und wird.

4. Ziffer 5.3.2 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Prüfungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

2. Ziffer 5.3.3

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Nominierungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

3. Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten laut Satzung der Splendid Medien AG ausschließlich eine feste Vergütung in folgender Höhe:

Dr. Ralph Drouven:	20.000 Euro
Bernd Kucera:	15.000 Euro
Michael Baur:	10.000 Euro

Begründung: Der Aufsichtsrat kann den Unternehmenserfolg nur eingeschränkt beeinflussen, da er selbst keine Geschäftsführungsbefugnisse besitzt und die Geschäftsleitung nicht veranlassen kann, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Überwachungsaufgabe bedarf der Aufsichtsrat weder eines Anreizes noch einer Belohnung in Form einer am Unternehmenserfolg orientierten Vergütung.

4. Ziffer 7.1.2. Satz 3

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss regelmäßig binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende. Für das Geschäftsjahr 2007 wird der Konzernabschluss jedoch ausnahmsweise erst im April 2008 veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Zwischenberichte erfolgt binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes.

Begründung: Die Tochtergesellschaft Splendid Film GmbH, Köln, hat eine unabhängige Prüfung und Bewertung ihrer Filmbibliothek in Auftrag gegeben. Deren Ergebnisse werden erst im April 2008 vorliegen. Da diese Ergebnisse Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Splendid Film GmbH und damit auf den Konzernabschluss der Splendid Medien AG haben können, wird die Veröffentlichung des Konzernjahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2007 ausnahmsweise erst im April 2008 erfolgen.

Die regelmäßige Veröffentlichung der Zwischenberichte innerhalb des vom Corporate Governance Kodex empfohlenen Zeitraumes wäre nur bei einer mit Kosten verbundenen Vergrößerung des internen Rechnungswesens möglich.

2007 (Fassung vom 19.11.2007)

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Splendid Medien AG zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"
gemäß § 161 AktG**

Einleitung

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ("Kodex") enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; in diesem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen.

Erklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 14. November 2006 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 15. November 2006 bis zum 20. Juli 2007 auf die Kodexfassung vom 12. Juni 2006. Für den Zeitraum ab dem 21. Juli 2007 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in seiner Fassung vom 14. Juni 2007, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2007. Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Maßgaben entsprochen wurde und wird.

5. Ziffer 5.3.2 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Prüfungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

6. Ziffer 5.3.3

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Nominierungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

3. Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten laut Satzung der Splendid Medien AG ausschließlich eine feste Vergütung in folgender Höhe:

Dr. Ralph Drouven:	20.000 Euro
Bernd Kucera:	15.000 Euro
Michael Baur:	10.000 Euro

Begründung: Der Aufsichtsrat kann den Unternehmenserfolg nur eingeschränkt beeinflussen, da er selbst keine Geschäftsführungsbefugnisse besitzt und die Geschäftsleitung nicht veranlassen kann, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Überwachungsaufgabe bedarf der Aufsichtsrat weder eines Anreizes noch einer Belohnung in Form einer am Unternehmenserfolg orientierten Vergütung.

4. Ziffer 7.1.2. Satz 3

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss 90 Tage nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes

Begründung: Die regelmäßige Veröffentlichung der Zwischenberichte innerhalb des vom Corporate Governance Kodex empfohlenen Zeitraumes wäre nur bei einer mit Kosten verbundenen Vergrößerung des internen Rechnungswesens möglich.

2006

Erklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG gemäß § 161 AktG

Erklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 17. November 2005 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 17. November 2005 bis zum 24. Juli 2006 auf die Kodexfassung vom 02. Juni 2005. Für den Zeitraum ab dem 25. Juli 2006 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in seiner Fassung vom 12. Juni 2006, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 24. Juli 2006. Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Maßgaben entsprochen wurde und wird.

1. Ziffer 5.3.2 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Prüfungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

2. Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten laut Satzung der Splendid Medien AG ausschließlich eine feste Vergütung in folgender Höhe:

Dr. Ralph Drouven:	20.000 Euro
Bernd Kucera:	15.000 Euro
Michael Baur:	10.000 Euro

Begründung: Der Aufsichtsrat kann den Unternehmenserfolg nur eingeschränkt beeinflussen, da er selbst keine Geschäftsführungsbefugnisse besitzt und die Geschäftsleitung nicht veranlassen kann, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Überwachungsaufgabe bedarf der Aufsichtsrat weder eines Anreizes noch einer Belohnung in Form einer am Unternehmenserfolg orientierten Vergütung.

3. Ziffer 7.1.2. Satz 3

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss 90 Tage nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes

Begründung: Die regelmäßige Veröffentlichung der Zwischenberichte innerhalb des vom Corporate Governance Kodex empfohlenen Zeitraumes wäre nur bei einer mit Kosten verbundenen Vergrößerung des internen Rechnungswesens möglich.

2005

Erklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG gemäß § 161 AktG

Erklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 26.11.2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" vom 07.11.2002 in der Fassung vom 02.06.2005 mit folgenden Maßgaben entsprochen wird.

1. Ziffer 4.2.3. Absatz 3

Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter sollen auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden. Hierzu sollen auch Angaben zum Wert von Aktienoptionen gehören.

Das Vergütungssystem für den Vorstand der Splendid Medien AG wird nicht im Einzelnen dargestellt.

Begründung: Anleger haben ein berechtigtes Interesse zu erfahren, in welcher Höhe das Ergebnis des Unternehmens durch Vergütungsleistungen an die Geschäftsleitung belastet wird. Diesem Interesse wird mit der Veröffentlichung der insgesamt an den Vorstand zu zahlenden Vergütung im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Gesamtverantwortung des Vorstandes Rechnung getragen.

2. Ziffer 5.3.2 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Prüfungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

3. Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten laut Satzung der Splendid Medien AG ausschließlich eine feste Vergütung in folgender Höhe:

Dr. Ralph Drouven:	20.000 Euro
Bernd Kucera:	15.000 Euro
Michael Baur:	10.000 Euro

Begründung: Der Aufsichtsrat kann den Unternehmenserfolg nur eingeschränkt beeinflussen, da er selbst keine Geschäftsführungsbefugnisse besitzt und die

Geschäftsleitung nicht veranlassen kann, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Überwachungsaufgabe bedarf der Aufsichtsrat weder eines Anreizes noch einer Belohnung in Form einer am Unternehmenserfolg orientierten Vergütung.

4. Ziffer 7.1.2. Satz 3

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss 90 Tage nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes

Begründung: Die regelmäßige Veröffentlichung der Zwischenberichte innerhalb des vom Corporate Governance Kodex empfohlenen Zeitraumes wäre nur bei einer mit Kosten verbundenen Vergrößerung des internen Rechnungswesens möglich.

2004

Erklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat

der Splendid Medien AG gemäß § 161 AktG

- Veröffentlicht im Geschäftsbericht über das Jahr 2004 -

Einleitung

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ("Kodex") enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; in diesem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen.

Erklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 26.11.2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" vom 07.11.2002 in der Fassung vom 21.05.2003 mit folgenden Maßgaben entsprochen wird.

1. Ziffer 4.2.4

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder der Splendid Medien AG werden im Konzernabschluss in ihrer Gesamthöhe wiedergegeben.

Begründung: Anleger haben ein berechtigtes Interesse zu erfahren, in welcher Höhe das Ergebnis des Unternehmens durch Vergütungsleistungen an die Geschäftsleitung belastet wird. Diesem Interesse wird mit der Veröffentlichung der insgesamt an den Vorstand zu zahlenden Vergütung im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Gesamtverantwortung des Vorstandes Rechnung getragen.

2. Ziffer 5.3.2 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Prüfungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern.

Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

3. Ziffer 5.4.5 Abs. 2 Satz 1

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten laut Satzung der Splendid Medien AG ausschließlich eine feste Vergütung.

Begründung: Der Aufsichtsrat kann den Unternehmenserfolg nur eingeschränkt beeinflussen, da er selbst keine Geschäftsführungsbefugnisse besitzt und die Geschäftsleitung nicht veranlassen kann, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Überwachungsaufgabe bedarf der Aufsichtsrat weder eines Anreizes noch einer Belohnung in Form einer am Unternehmenserfolg orientierten Vergütung.

4. Ziffer 5.4.5 Abs. 3 Satz 1

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgedgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Die Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder wurde bisher nicht in dem Konzernabschluss individualisiert ausgewiesen. Im Hinblick darauf, dass diese Vergütung sich ohnehin aus der Satzung der Gesellschaft ergibt, wird diese künftig auch in dem Konzernabschluss individualisiert ausgewiesen.

Begründung: Eine Individualisierung der Aufsichtsratsvergütungen im Konzernabschluss erschien bisher nicht notwendig, da die Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder bereits aus der Satzung der Gesellschaft ersichtlich ist. Um den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex weitestgehend zu entsprechen, wird jedoch künftig auch in dem Konzernabschluss ein individualisierter Ausweis erfolgen.

5. Ziffer 7.1.2.

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss vier Monate nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes

Begründung: Die Veröffentlichung des geprüften Konzernabschlusses und die ordnungsgemäße Zwischenberichterstattung innerhalb der vom Corporate Governance Kodex empfohlenen Zeiträume wäre nur bei einer mit erheblichen Kosten verbundenen Vergrößerung des internen Rechnungswesens möglich.

2003

Erklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat

der Splendid Medien AG gemäß § 161 AktG

- Veröffentlicht im Geschäftsbericht über das Jahr 2003 -

Einleitung

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ("Kodex") enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; in diesem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen.

Erklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 26.11.2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" vom 07.11.2002 in der Fassung vom 21.05.2003 mit folgenden Maßgaben entsprochen wird.

1. Ziffer 4.2.3 Satz 1 und 2

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten.

Das Mitglied des Vorstands Herr Dr. Weber hatte bis zu seinem Ausscheiden am 11.07.2003 einen Anspruch auf variable Vergütungsteile. Die übrigen Mitglieder des Vorstands erhielten und erhalten zurzeit keine variablen Vergütungsteile. Der Aufsichtsrat wird im Zusammenhang mit der Verabschiedung der strategischen Neuausrichtung der Splendid-Unternehmensgruppe über die Einführung erfolgsorientierter Vergütungsteile befinden.

Begründung: Die Aufteilung in feste und variable Vergütungsteile erschien bei den weiteren Mitgliedern des Vorstands als nicht angemessen, da sie in erheblichem Umfang auch Funktionen bei anderen Unternehmen der Splendid-Gruppe wahrzunehmen hatten.

2. Ziffer 4.2.4

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder der Splendid Medien AG werden im Konzernabschluss in ihrer Gesamthöhe wiedergegeben.

Begründung: Anleger haben ein berechtigtes Interesse zu erfahren, in welcher Höhe das Ergebnis des Unternehmens durch Vergütungsleistungen an die Geschäftsleitung belastet

wird. Diesem Interesse wird mit der Veröffentlichung der insgesamt an den Vorstand zu zahlenden Vergütung hinreichend Rechnung getragen. Insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Gesamtverantwortung des Vorstands besteht darüber hinaus ein schutzwürdiges Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit an der Individualisierung der Vorstandsbezüge nicht.

3. Ziffer 5.3.2 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Prüfungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

4. Ziffer 5.4.5 Abs. 2 Satz 1

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten laut Satzung der Splendid Medien AG ausschließlich eine feste Vergütung.

Begründung: Der Aufsichtsrat kann den Unternehmenserfolg nur eingeschränkt beeinflussen, da er selbst keine Geschäftsführungsbefugnisse besitzt und die Geschäftsleitung nicht veranlassen kann, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Überwachungsaufgabe bedarf der Aufsichtsrat weder eines Anreizes noch einer Belohnung in Form einer am Unternehmenserfolg orientierten Vergütung.

Ziffer 5.4.5 Abs. 3 Satz 1

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Die Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder wurde bisher nicht in dem Konzernabschluss individualisiert ausgewiesen. Im Hinblick darauf, dass diese Vergütung sich ohnehin aus der Satzung der Gesellschaft ergibt, wird diese künftig auch in dem Konzernabschluss individualisiert ausgewiesen.

Begründung: Eine Individualisierung der Aufsichtsratsvergütungen im Konzernabschluss erschien bisher nicht notwendig, da die Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder bereits aus der Satzung der Gesellschaft ersichtlich ist. Um den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex weitestgehend zu entsprechen, wird jedoch künftig auch in dem Konzernabschluss ein individualisierter Ausweis erfolgen.

5. Ziffer 7.1.2.

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss vier Monate nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes

Begründung: Die Veröffentlichung des geprüften Konzernabschlusses und die ordnungsgemäße Zwischenberichterstattung innerhalb der vom Corporate Governance Kodex empfohlenen Zeiträume wäre nur bei einer mit erheblichen Kosten verbundenen Vergrößerung des internen Rechnungswesens möglich.

2002

Corporate Governance

- Veröffentlicht im Geschäftsbericht über das Jahr 2002 -

Der Begriff „Corporate Governance“ bezeichnet die verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle. Anfang 2002 wurde der Kodex von der Regierungskommission verabschiedet. Im Vorwege und auch noch heute wird dieser Kodex lebhaft diskutiert. Viele der daraus resultierenden Grundsätze werden bereits seit langem in unserem Unternehmen praktiziert.

Rahmenbedingungen

Der Gestaltungsrahmen für die Corporate Governance der Splendid Medien AG ergibt sich aus dem Aktien- und Kapitalmarktrecht, sowie der Satzung der Gesellschaft. Auf Grund der Notierung der Splendid Medien AG an der Deutschen Börse sind natürlich auch die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen der Börse von Bedeutung.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Das duale Führungssystem der Splendid Medien AG sieht vor, dem Vorstand die Führungsaufgaben und dem Aufsichtsrat die Kontrollaufgaben zuzuweisen. Vorstand und Aufsichtsrat tauschen sich regelmäßig in einem intensiven Dialog aus. Der Aufsichtsrat überwacht die Arbeit des Vorstandes und stimmt mit ihm die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab.

Transparenz

Nach dem Prinzip des fair disclosure informieren wir Aktionäre, Finanzanalysten regelmäßig und zeitgleich über wesentliche geschäftliche Veränderungen und neue Tatsachen. Wir behandeln alle Aktionäre und wesentliche Zielgruppen gleich. In einem Finanzkalender werden alle wesentlichen Termine (z.B. Geschäftsbericht, Zwischenberichte, Hauptversammlung) veröffentlicht.

Risikomanagement

Die Splendid Medien AG verfügt über ein Risikomanagementsystem. (Einzelheiten auf Seitedieses Geschäftsberichts). Dieses System ist Bestandteil des gesamten Planungs,-Steuerungs- und Berichterstattungssystems. Mit Hilfe dieses Systems soll sichergestellt werden, dass Risiken frühzeitig erkannt werden und entsprechend gegengesteuert werden kann.

Erklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG gemäß § 161 AktG

Einleitung

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Bei der für das Jahr 2002 vorgesehenen Abgabe kann die Erklärung auf die Mitteilung beschränkt werden, dass den Empfehlungen entsprochen wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex ("Kodex") enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des

geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; in diesem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen.

Erklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 26.11.2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 07.11.2002 mit folgenden Maßgaben entsprochen wird.

1. Ziffer 4.2.4. Abs. 1

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder der Splendid Medien AG werden im Konzernabschluss in ihrer Gesamthöhe wiedergegeben.

Begründung: Anleger haben ein berechtigtes Interesse zu erfahren, in welcher Höhe das Ergebnis des Unternehmens durch Vergütungsleistungen an die Geschäftsleitung belastet wird. Diesem Interesse wird mit der Veröffentlichung der insgesamt an den Vorstand zu zahlenden Vergütung hinreichend Rechnung getragen. Insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Gesamtverantwortung des Vorstands besteht darüber hinaus ein schutzwürdiges Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit an der Individualisierung der Vorstandsbezüge nicht. (relativ gestelzte

Formulierung)

2. Ziffer 5.3.2.

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG beabsichtigt nicht, einen gesonderten Prüfungsausschuss einzurichten.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

3. Ziffer 5.4.5. Abs. 2

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten laut Satzung der Splendid Medien AG ausschließlich eine feste Vergütung.

Begründung: Der Aufsichtsrat kann den Unternehmenserfolg nur eingeschränkt beeinflussen, da er selbst keine Geschäftsführungsbefugnisse besitzt und die Geschäftsleitung nicht veranlassen kann, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Überwachungsaufgabe bedarf der Aufsichtsrat weder eines Anreizes noch einer Belohnung in Form einer am Unternehmenserfolg orientierten Vergütung.

4. Ziffer 7.1.2.

Gemäß Ziffer 7.1.2. soll der Konzernabschluß binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende

und die Zwischenberichte binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht den Konzernabschluß 120 Tage, ihre Zwischenberichte 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes.

Begründung: Ein ordnungsgemäßer Konzernabschluß bzw. ordnungsgemäße Zwischenberichterstattung ist aufgrund der relativ großen Zahl zu konsolidierender in- und ausländischer Gesellschaften in einem Zeitraum von 90 Tagen bzw. 45 Tagen nur bei einer mit erheblichen Kosten verbundenen Vergrößerung des internen Rechnungswesens möglich. Ein Konzernabschluß innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums bzw. eine Zwischenberichterstattung innerhalb von 60 Tagen genügt dem Gebot einer zeitnahen Unterrichtung von Öffentlichkeit und Anlegern.